



Kanton Zug

Bebauungsplan Unterfeld Süd, Baar
Baubereiche 3 und 4

BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

32765 – 6.6.2024

Inhalt

1	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	3
2	EINWENDUNGEN	4
2.1	Pro Velo Zug	4

Auftraggeberin

Gemeinde Baar

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Michael Camenzind / Isabel Philip

1 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwendungsverfahren gemäss § 39 PBG

Gemäss § 39 PBG kann während der 30-tägigen öffentlichen Auflage beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.

Nach Ablauf der Auflagefrist stimmt die Gemeinde über die Anträge des Gemeinderats (Weisung betreffend Bauungsplan und Teilrevision Nutzungsplanung) in Kenntnis der Einwendungen und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen erledigt.

Auflagefrist gemäss § 47 PBG

Der Bauungsplan Unterfeld Süd, Baubereiche 3 und 4 wurde gestützt auf § 47a PBG während 30 Tagen, vom 9. November 2023 bis zum 11. Dezember 2023, öffentlich aufgelegt.

Einwendungen

Während der Auflagefrist gingen drei Schreiben mit insgesamt sieben Einwendungspunkten ein. Die Einwendungen wurden eingehend geprüft.

Nach einem klärenden Gespräch mit den jeweiligen Einwendenden wurden sechs Einwendungspunkte zurückgezogen.

Der verbleibende Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Vorliegender Bericht

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangene, verbleibende Einwendung zusammen und gibt über deren Behandlung Auskunft.

2 EINWENDUNGEN

2.1 Pro Velo Zug

Antrag 1.1

Führung Velobahn beim Stadtbahnhaltestellenplatz sowie Stampfplatz

Die Führung der Velobahn über den Stampfplatz/Stadtbahnhaltestellenplatz ist direkter auszugestalten. Im Bebauungsplan soll gesichert werden, dass der Velobahn eine hohe Bedeutung für den überregionalen Veloverkehr zukommt und dass keine Einbussen der Attraktivität durch Sicherheitsüberlegungen aufgrund der Arealgestaltung erfolgen dürfen.

Begründung

Das Richtprojekt überzeugt bezüglich der Führung der Velobahn beim Stadtbahnhaltestellenplatz sowie beim Stampfplatz nicht. So ist geplant, die Velofahrenden aus Sicherheitsüberlegungen mittels baulichen Massnahmen massiv ausbremsen. Davon zeugt nur schon die geschwungene Führung wie auf dem Bebauungsplan abgebildet. Das entspricht aber nicht dem Charakter einer Velobahn, die als direkte und schnelle Verbindung zwischen Baar und Zug dienen soll. Pro Velo Zug argumentiert dafür, die Velofahrenden auf einer gesonderten Fläche, abseits des Fussgängerverkehrs und der Aufenthaltsflächen möglichst direkt am Areal vorbei zu führen. Für den Abschnitt Nord und Süd ist das gemäss Richtprojekt auch so vorgesehen, nur für den Stadtbahnhaltestellenplatz sowie den Stampfplatz nicht. Auf diesen soll das Prinzip der Koexistenz verfolgt werden. Eine Situation wie jene auf dem Arenaplatz beim Eishockey-Stadion Zug, wo unklar ist, wo wem welcher Platz zusteht, muss jedoch unbedingt vermieden werden. Es kann doch nicht angehen, dass bereits vor der Realisierung der Velobahn diese durch einen Bebauungsplan bereits in ihrer Funktion beschnitten wird. Möglichst grosszügig gestaltete Flächen für die jeweiligen Verkehrsträger wären hier sinnvoller. Dies kann zum Beispiel über einen andersfarbigen Belag realisiert werden oder klar erkennbare Vortrittsregelungen (zugunsten der Velobahn). Wenn nötig auch zulasten der Begründung in diesem Abschnitt.

Erwägungen

Beim Stadtbahnhaltestellenplatz handelt es sich um einen Ankunfts-ort ins neue Quartier. Entsprechend kommt der aufenthaltsfreundlichen Gestaltung dieses Platzes eine hohe Bedeutung zu. Mit der Überbauung des Gebiets Unterfeld Süd und Unterfeld Nord nehmen die Personenströme vom und zum Bahnhof resp. zur Personenunterführung markant zu. Dieser Fussverkehr quert die kantonale Velobahn.

Die Lage der Velobahn wurde bereits im Rahmen der städtebaulichen Studie für das Gebiet Unterfeld Süd in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen und dann bei der anschliessenden Ausarbeitung des behördenverbindlichen Quartiergestaltungsplans vertieft. Die im Zonenplan festgelegten Baubereiche sind das Ergebnis der räumlich koordinierten Gebietsentwicklung, welche die Basis für den vorliegenden Bebauungsplan bilden.

Der Veloverkehr und der Fussverkehr sind grundsätzlich räumlich voneinander entkoppelt. Die kantonalen Anforderungen an die Ausgestaltung der Velobahn wurden im Richtprojekt vertieft und werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Die Velobahn wird mit Rücksicht auf den vorhandenen Fussverkehr im Bereich des Stadtbahnhaltestellenplatzes geführt. Es wird ein sicheres und koordiniertes Nebeneinander von Velo- und Fussverkehr ermöglicht. Die Linienführung ist dabei so gewählt, dass die Vernetzung mit der Veloachse in West-Ost-Richtung gewährleistet ist. Die massgebenden kantonalen Ämter haben die Linienführung vorgeprüft und unterstützen die aufgezeigte Lösung.

Der kantonalen Velobahn kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Die Veloführung beim Stadtbahnhaltestellenplatz wird so ausgestaltet, dass der Komfort für den Veloverkehr und die Sicherheit für den Fussverkehr gewährleistet sind. Die von der Einwenderschaft vorgeschlagene separate Linienführung abseits des Fussverkehrs ist planungsrechtlich nicht möglich, zumal gemäss dem kantonalen Richtplan die Velobahn entlang der Bahnlinie geführt und bei der Unterführung die West-Ost-Beziehung gewährleistet werden muss. Ebenso schränken der Raumbedarf der SBB für den Ausbau der Bahninfrastruktur (Abstellgleise und neue Streckengleise) sowie der bundesrechtliche Gewässerraum für den Stampfibach das Lösungsspektrum ein.

Das Richtprojekt zum Bebauungsplan entspricht der Planungsphase Vorprojekt. Die detaillierte Ausgestaltung ist in der nachgelagerten Projektierungsphase aufzuzeigen. Die Anliegen der Einwenderschaft an einer attraktiven Lösung mit möglichst wenig Einbussen für den Velokomfort werden für diese Projektierungsphase entgegengenommen, wobei in Bezug auf die Linienführung aufgrund der erwähnten Rahmenbedingungen kein grosser Spielraum besteht.

**Empfehlung Planung / Bau z.H.
Beschlussfassung Gemeinderat**

Der Antrag wird im Sinne der Erwägungen berücksichtigt.